Kleinere Mitteilungen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.

= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Band (Jahr): 7 (1909)

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

die Beständigkeit in der Rechtsprechung gewährleistet durch die amtlich delegierten Schiedsrichter, die für alle dergleichen Unternehmungen stets in der gleichen Person vertreten sind.

Damit mag dargetan sein, daß das im zürcherischen Gesetzesentwurf betreffend Förderung der Landwirtschaft vorgesehene ständige Schiedsgericht für Zusammenlegungssachen jedenfalls sehr angezeigt ist, und daß ferner diese Institution sich in ähnlicher Weise in einer ganzen Reihe anderer Gesetze vorfindet. Eine Änderung des regierungsrätlichen Vorschlages wäre daher entschieden nicht zu empfehlen. "Schweiz. Juristen-Zeitung".

Kleinere Mitteilungen.

Das Gesetz

über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern wurde in der Volksabstimmung mit 17,213 gegen 14,766 Stimmen angenommen. Die Frage scheint die Gemüter weniger tief erregt zu haben als eine eidgenössische Subvention; von rund 140,000 Stimmberechtigten beteiligten sich 32,000, also nicht ganz 23 %.

Melioration.

Bundesrat. Dem Kanton Zürich werden an die zu 351,000 Fr. veranschlagten Kosten der Verbesserung des sogen. Örlikoner Riedes in den Gemeinden Örlikon und Opfikon folgende Bundesbeiträge zugesichert: 1. an die zu 206,000 Fr. veranschlagten Kosten der Kanalbauten und Entwässerung 30 Prozent gleich 61,000 Fr.; 2. an die zu 49,000 Fr. veranschlagten Kosten der Bewässerung 30 Prozent gleich 14,700 Fr.; 3. an die zu 91,000 Fr. veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung 40 Prozent gleich 36,400 Fr.; 4. an die Kosten der Vorarbeiten und Planaufnahme 30 Prozent gleich 1500 Fr.; zusammen 113,600 Fr.

Wir hoffen, über die ausgedehnten und interessanten Arbeiten unsern Lesern s. Z. nähere Mitteilungen machen zu können.

Bodenverbesserungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. April 1909 das schweizerische Landwirtschaftsdepartement angewiesen:

1. In Zukunft in seinen Anträgen betreffend Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen den Landerwerb, der von den Besitzern der zu verbessernden Grundstücke in Rechnung gestellt wird, nur zu berücksichtigen, wenn das betreffende Land zur Ausführung der Bodenverbesserung von Dritten, am Projekt nicht Beteiligten erworben werden mußte;

2. bei der Berechnung des Bundesbeitrages nur die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, der Aufnahme des Perimeters, der Bauausführung und der unmittelbaren Bauaufsicht in Betracht zu ziehen, nicht aber solche Kosten, die sich auf irgendwelche andern Präliminarien, auf Zeitverwendung von Behörden und Kommissionen, Geldbeschaffung und Verzinsung und

dergleichen beziehen:

3. auch ferner eigene Leistungen der Besitzer von zu verbesserndem Boden, betreffen sie Holz, Steine, Sand, nicht zu berücksichtigen und eigene Arbeit nur dann, wenn dieselbe bei genossenschaftlichen Unternehmungen unter ständiger staatlicher Aufsicht und wenn möglich auf dem Akkordwege geleistet worden ist;

4. bei Weganlagen, Entwässerungen mittelst Drains, bei gewöhnlichen Bewässerungen, bei Stallbauten, Güllentroganlagen, Wasserleitungen und andern ähnlichen Unternehmungen einen Bundesbeitrag von mehr als 30 % nur dann zu beantragen, wenn das betreffende Grundstück durch die Verteuerung der Bodenverbesserung in bezug auf seinen Flächeninhalt außergewöhnlich belastet wird.

Geometerschule am Technikum in Freiburg.

Die Schülerzahl an dieser Anstalt beträgt gegenwärtig 16 und zwar befinden sich 4 im zweiten Semester, 8 im vierten und 4 im sechsten Semester. Der Staatsrat hat beschlossen, die Studienzeit von 6 auf 7 Semester zu erweitern. Dies bedingte die Anstellung einer neuen Lehrkraft in der Person des Herrn Georges Paduvani, Ingenieur, gewesener Assistent an der topographischen Abteilung des Polytechnikums. Demselben ist auch der Unterricht in Zivilbau und Eisenbahnbau zugewiesen.

Es will uns nicht scheinen, als ob der gegenwärtige schwebende Stand der Frage über die Heranbildung zukünftiger eidgen. Geometer die Erweiterung einer Geometerschule rechtfertige, die eine so geringe Frequenz aufweist. Auch den Fall gesetzt, es werde die Hochschulbildung der Geometer nicht angenommen, so genügen jedenfalls zwei Bildungsstätten für Geometer den künftigen Bedürfnissen durchaus, wenn die Mittel nicht leichten Herzens vergeudet werden wollen. Wo der Sitz derselben aber sein würde, darüber besteht wohl keine Frage.